

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen der
Erziehungshilfe sowie sonstige Einrichtungen
mit Angeboten über Tag und Nacht

Ansprechpartner:
Peter Dittrich

Kreis-/Stadtverwaltungen
-Jugendämter-
in Westfalen-Lippe

Tel.: 0251 591-3606
Fax: 0251 591-6501
E-Mail: peter.dittrich@lwl.org

Kommunale Spitzenverbände

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Az.: 50 60

Münster, 26.02.2013

Rundschreiben Nr. 9 / 2013

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach § 45 SGB VIII

Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes: Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 sind auch Veränderungen
im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) verbunden. So ist nun nach § 45 SGB VIII:

„...(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Ein-
richtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

...

3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeig-
nete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönli-
chen Angelegenheiten Anwendung finden. ...“

Diese Änderungen sind u.a. Ergebnisse der Runden Tische „Heimerziehung der 50er und 60er
Jahre“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“. Die Träger haben nun in ihren Konzepten Beteiligungs-
und Beschwerdemöglichkeiten zu beschreiben und in den Einrichtungsalltag zu implementieren.
Die betriebserlaubniserteilenden Stellen haben diese gesetzlichen Vorgaben zwingend zu beach-
ten.

Auf Informationsveranstaltungen und in Trägerberatungen haben die NRW-Landesjugendämter über das Bundeskinderschutzgesetz und seine Auswirkungen informiert. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat in einer Veröffentlichung die für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen relevante Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) umfassend beschrieben. Auf dieser Grundlage haben die NRW-Landesjugendämter nun eine Handreichung mit Hinweisen und Empfehlungen zur Umsetzung der „Beteiligung und Beschwerde in der stationären Kinder- und Jugendhilfe“ erarbeitet.

Diese und weitere Unterlagen zum Thema finden Sie auf den Internetseiten des LWL-Landesjugendamtes unter: www.lwl.org/heime >Heimverzeichnis & Betriebserlaubnis.

Für Informationen und Beratung wenden Sie sich bitte an die regional zuständigen Fachberaterinnen und Fachberater im LWL-Landesjugendamt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.

Peter Dittrich